

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 14. März 2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 14. März 2016 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Röbel/St. Marien, Nätebow/Bollewick und Ludorf der Kirchengemeinde Röbel. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 17 Reihengrabstätten:

(4) Eine vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts kann schriftlich beantragt werden und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Auftraggeber ist für die Einebnung der Grabstätte verantwortlich. Bis zum Ablauf der Ruhezeit bleibt das Grabmal zur Kennzeichnung der Grabstätte stehen. Für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts wird eine Gebühr erhoben.

ergänzt wird § 18 Wahlgrabstätten:

(6) Eine vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts kann schriftlich beantragt werden und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Auftraggeber ist für die Einebnung der Grabstätte verantwortlich. Bis zum Ablauf der Ruhezeit bleibt das Grabmal zur Kennzeichnung der Grabstätte stehen. Für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts wird eine Gebühr erhoben.

ergänzt wird § 19 Urnengrabstätten:

(7) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage Baum. Diese kreisförmige, um einen Baum angelegte, Grabanlage besteht aus 24 Urnengrabplätzen. Jeder Grabplatz sieht die Bestattung von zwei Urnen vor. Der Bereich in dem die Urnen bestattet werden wird von einem inneren Ring (zur Aufnahme der Grabliegesteine) und einem äußeren Ring (zur umgebenden Rasenfläche) begrenzt. Die Anlage wird im Auftrag des Friedhofsträgers durch einen Steinmetzbetrieb errichtet.

Der Erwerb eines Grabplatzes in der Baumgrabstätte beinhaltet den Grabplatz, die Erstherrichtung der Anlage, die Pflegekosten für die Dauer der Ruhezeit und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhezeit die Gesamtanlage in Stand zu halten.

Die Namen, das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen müssen jeweils auf einer Schrifttafel in der Größe 0,50 m x 0,40 m mit einer Mindeststärke von 0,05 m festgehalten werden.

Der Nutzungsberechtigte wählt beim Steinmetzbetrieb die Schrifttafel aus, beauftragt die Beschriftung, das Verlegen auf dem inneren Ring und trägt die Kosten.

Der Steinmetz hat vor der Installation der Schrifttafel einen entsprechenden Antrag an die Friedhofsverwaltung zu richten.

Eine anonyme Bestattung ist unzulässig.

Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten oder andere ist unzulässig. Auf dem äußeren Ring kann ein Grabgesteck abgelegt werden, im Bereich zwischen den Ringen ist das Stellen einer Steckvase durch den Nutzer erlaubt. Jeder weitere unzulässig abgelegte Grabschmuck kann kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung entsorgt werden, ein Erstattungsanspruch besteht nicht.

Die Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.

Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten für Urnen.

Sollte bei einer späteren Beisetzung die Ruhezeit die Nutzungsdauer überschreiten, so muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf aller Ruhezeiten verlängert werden. Die Gebühren richten sich nach den Vorgaben der Friedhofsgebührenordnung.

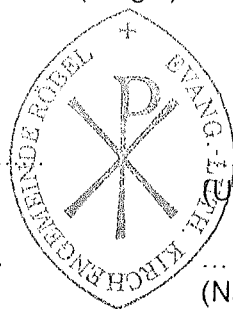
So keine anderen Regelungen getroffen wurden gelten die Regelungen der §18 und §19 entsprechend.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 14. März 2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Röbel am: 03. Februar 2020

(Siegel)



Wegner

(Unterschrift)

Wegner

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

K. Strüben

(Unterschrift)

K. Strüben

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am..... *26. März 2020*

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 04. März 2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Röbel-Altstadt der örtlichen Kirche zu St. Marien, Kirchengemeinde Röbel. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

§ 3 Abs.2, Satz 2 entfällt.

§ 5 Gebührenhöhe wird wie folgt ergänzt:

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung

Urnengemeinschaftsgrab (Baum) **2080,00 EUR**

Einschließlich Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Erstherrichtung der Anlage und Pflege für die gesamte Ruhezeit, die Gebühr wird für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

Verlängerung der Nutzungszeit: **77,00 EUR/Jahr**

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **30,00 EUR** je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten durch die Pflege der Grünanlagen
- b) Wasser- und Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Betriebs- und Verbrauchsmittel
- e) Geräte für die Friedhofspflege
- f) Reparaturkosten
- g) Verkehrssicherungsaufgaben

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite **33,00 EUR**
(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

4. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle (incl. Reinigung)
bei weltlichen Bestattungen

110,00 EUR

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr

- für Säрге

189,00 EUR

- für Urnen

295,00 EUR

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 14.03.2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Röbel am 03. Februar 2020

(Siegel)



Wegner
.....
(Unterschrift)

Wegner
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

K. Strüber
.....
(Unterschrift)

K. Strüber
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am..... 26. März 2020

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 14. März 2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Ludorf, Kirchengemeinde Röbel. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

§ 3 Abs.2, Satz 2 entfällt.

§ 5 Gebührenhöhe wird wie folgt ergänzt:

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **24,00 EUR** je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten durch die Pflege der Grünanlagen
- b) Wasser- und Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Betriebs- und Verbrauchsmittel
- e) Geräte für die Friedhofspflege
- f) Reparaturkosten
- g) Verkehrssicherungsausgaben

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	33,00 EUR
---	------------------

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

4. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr	
- für Särge	166,00 EUR
- für Urnen	269,00 EUR

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 14.03.2016 ihre Rechtskraft.

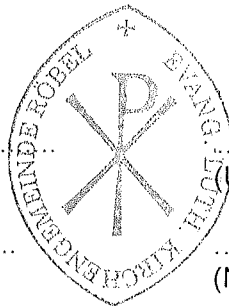
Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Röbel am 03. Februar 2020

(Siegel)

Wegner
.....
(Unterschrift)

Wegner
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



K. Strüber
.....
(Unterschrift)

K. Strüber
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am..... *26. März 2020*

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 14. März 2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Nätebow/Bollewick, Kirchengemeinde Röbel. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

§ 3 Abs.2, Satz 2 entfällt

§ 5 Gebührenhöhe wird wie folgt ergänzt:

1. **Grabnutzungsgebühren** für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **24,00** EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten durch die Pflege der Grünanlagen
- b) Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Betriebs- und Verbrauchsmittel
- e) Geräte für die Friedhofspflege
- f) Reparaturkosten
- g) Verkehrssicherungsausgaben

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite **33,00 EUR**
(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

4. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr
- für Särge **161,00 EUR**
- für Urnen **267,00 EUR**

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 14.03.2016 ihre Rechtskraft.

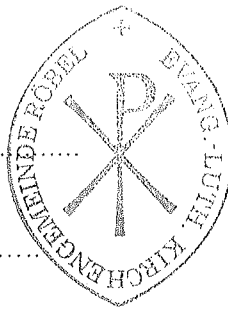
Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Röbel am 03. Februar 2020

(Siegel)

Wegner
.....
(Unterschrift)

Wegner
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



K. Strüber
.....
(Unterschrift)

K. Strüber
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am..... *26. März 2020*